# Die Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften im Hinblick auf die moderne Steuergesetzgebung.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

**Ernst Seegall**
**Berlin.**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

**Breslau 1921**
Druck von Max Bermann.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. — Berichterstatter: Prof. Dr. Rehme.

Kapitalerhöhungen sind augenblicklich an der Tagesordnung. Sie sind für die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Entwertung unseres Geldes zur Notwendigkeit geworden. Die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft hat ihre gesetzliche Regelung in den §§ 278 bis 287 des Handelsgesetzbuches gefunden. Neben diesen Vorschriften interessieren heute, wo unser Wirtschaftsleben ganz allgemein durch außerordentlich hohe Steuerabgaben belastet ist, in der Hauptsache die sich an den Vorgang der Kapitalerhöhung knüpfenden steuerrechtlichen Fragen. Ihre Erörterung geschieht aus zwei Gesichtspunkten heraus; einmal erscheint es bei der trostlosen Finanzlage des Reiches geradezu als sittliche Pflicht, sich für die lückenlose Durchführung des fiskalischen Steueranspruchs durch wissenschaftliche Klärung der sich ergebenden Probleme einzusetzen; zum anderen ist es ebenso notwendig, den Steuerzahler gegenüber zu weitgehenden Ambitionen des Staates durch eine genaue Umgrenzung seiner Steuerpflicht zu schützen.

Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Darstellung und in Anbetracht der Tatsache, daß das Steuerrecht die im Handelsrecht entwickelten Begriffe verwendet, gehen im Plane der Arbeit den steuerrechtlichen Betrachtungen jedesmal die entsprechenden handelsrechtlichen Erörterungen voran.

Den ersten Abschnitt des bei einer Kapitalerhöhung einzuschlagenden Verfahrens bildet der Erhöhungsbeschluß. Für ihn ist die Generalversammlung zuständig, weil die Kapitalerhöhung eine Satzungsänderung enthält. Der Beschluß selbst *ist* noch nicht Satzungsänderung, er bereitet sie lediglich vor. Er steht regelmäßig unter keiner Bedingung, wohl aber ist die Erteilung staatlicher Genehmigung unter Umständen Voraussetzung für seine Gültigkeit. Die Besteuerung des Beschlusses regelt sich nach den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. Nach Tarifnummer 1 A a ist die *Beurkundung* von Gesellschaftsbeschlüssen, welche die Erhöhung des Grundkapitals betreffen, stempelpflichtig. Es muß sich um eine nach den Vorschriften des materiellen bürgerlichen Rechts gültige Urkunde handeln; das strenge Urkundenprinzip des Preußischen Landesstempelsteuergesetzes, wonach die Steuerpflicht sich allein nach dem Inhalt der Urkunde richtet, ist durchbrochen. Die Berechnung der Steuer erfolgt vom Werte der der Gesellschaft gemachten Gegenleistung. Nicht auf den Wert der jungen Aktien also kommt es an, sondern auf den Wert der dafür der Gesellschaft zufließenden Kapitalien. Das bedeutet, daß auch das Emissionsagio zur Steuer herangezogen wird, und zwar gleichgültg, ob die Überpariemission offen zu Tage tritt, oder, wie vielfach im Falle der Sacheinlage, verschleiert wird. — Die Feststellung des zu versteuernden Wertes begegnet unter Umständen erheblichen Schwierigkeiten. Emissionskosten und Stückzinsen sind als ein Teil der

Gegenleistung zu betrachten und daher stempelpflichtig; die Aufgabe künftiger Bezugsrechte dagegen kann bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden, da sie keinen greifbaren unmittelbaren Kapitalwert darstellt. Sacheinlagen sind nach ihrem „gemeinen Werte" zu beurteilen. Eine Schätzung, an sich der natürlichste Weg der Wertermittlung, wird nur selten zu einwandfreien Ergebnissen führen, zumal wenn nicht einzelne Sacheinlagen, sondern ganze Vermögenskomplexe in Frage stehen. Die Angaben der Bilanzen dürfen nur mit größter Vorsicht verwertet werden, da die Entwicklung der kaufmännischen Bilanzpolitik und -technik zu einer Abkehr von den Grundsätzen der Bilanzwahrheit geführt hat. Demgegenüber ergibt der von der Rechtsprechung anerkannte Weg der mittelbaren Wertermittlung in der Mehrzahl der Fälle greifbare Resultate. Hier wird der der Sachleistung entsprechende Wert der neu ausgegebenen Aktien der Berechnung zu Grunde gelegt. Man geht dabei von der Annahme aus, daß üblicherweise solche Sacheinlagen zum wahren Werte vergütet werden, daß also die Sacheinlage die ausgegebenen Aktien „bilanziere". Soweit für eine Bewertung der jungen Aktien der **Börsenkurs** in Frage kommt, wird allerdings auch hier die Eignung des Maßstabes für die Bewertung der Sacheinlage in gewissen Fällen bezweifelt werden dürfen. — Für Gratisaktien ergeben sich hinsichtlich der Berechnung des steuerpflichtigen Betrages keine Besonderheiten. —

Neben dem Gesellschaftsstempel der Tarifstelle 1 A a ist ein weiterer Stempel zu erheben (Tarifstelle 1 A d), wenn Beschlüsse beurkundet werden, die andere als Sacheinlagen betreffen. Es muß sich um Überlassung von Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten handeln. Dabei tritt die Versteuerung nur ein, soweit zu dem eingebrachten Vermögen Gegenstände der in der Tarifnummer aufgeführten Art gehören; der sogenannte Mehrwert, den etwa die einzelnen Gegenstände in ihrer wirtschaftlichen Verbindung als organisierter Betrieb besitzen, bleibt von der Abgabe aus Tarifnummer 1 A d frei.

An den Erhöhungsbeschluß schließt sich die Vollziehung des Beschlusses. Die in ihrem Verlauf erfolgende Ausreichung der jungen Aktien wird steuerlich insofern relevant, als sie dem Anschaffungsstempel der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes unterliegt. Jedoch ist nicht die tatsächliche Übergabe Gegenstand der Verstempelung, sondern die Zuteilung als der rechtliche Vorgang, durch den der Aktionär einen bestimmten Anspruch auf die Aktien erlangt. Die Stempelpflicht ist hier nicht an die Beurkundung des vorgenommenen Geschäfts geknüpft. — Unter Umständen muß der Anschaffungsstempel zweimal entrichtet werden. Das hat zunächst zu geschehen bei der Übernahme der jungen Aktien durch ein Bankhaus und der weiteren Begebung an die Aktionäre; die Besteuerung erfolgt hier aus Zusatz 3 Abs. 1 der Tarifnummer 4 a und darauf aus Ziffer 5 Tarifnummer 4 a. Ebenso ist es bei der Eingehung von sogenannten Interessengemeinschaften. Hier liegt auf beiden Seiten in dem Empfange von Aktienposten ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft; der Grundsatz, wonach bei einheitlichen Tauschgeschäften nur das höherwertige verstempelt werden soll, ist fallen gelassen. Bei Fusionen tritt jedoch nur einmalige Versteuerung ein, da es sich hinsichtlich der einzutauschenden alten Aktien der übernommenen Gesellschaft nicht um ein „Anschaffungsgeschäft" handelt. — Beim Einbringen von Wertpapieren ergibt sich eine Konkurrenz aus Tarifnummer 1 A d und 4 a Ziffer 5; sie hat ihre gesetzliche Regelung in § 7 Abs. 5 des Reichsstempelgesetzes gefunden. —

Angesichts der erheblichen Belastung der Gesellschaften durch die Stempelgesetzgebung war es aus wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus notwendig, die Gesellschaften bezüglich der ihnen bei einer Kapitalerhöhung zufließenden Einlagen von der **Körperschaftssteuer** zu befreien. Das Körperschaftssteuergesetz spricht diese Befreiung ausdrücklich aus, um der hier widersinnigen Anwendung des Schanz'schen Einkommenbegriffes vorzubeugen, der in der modernen Steuergesetzgebung grundsätzlich an die Stelle der bisherigen Quellentheorie getreten ist.

Der einzelne Aktionär wird **einkommensteuerpflichtig,** soweit ihm im Zusammenhang mit der Ausgabe der jungen Aktien vermögenswerte Vorteile erwachsen. Dabei ist zu betonen, daß an sich weder der Bezug junger Aktien noch die Veräußerung von Bezugsrechten dem Vermögen des Aktionärs neue Werte zuführt; denn in dem Augenblick, in dem er sein Bezugsrecht ausübt oder veräußert, vermindert sich der Wert seiner alten Aktien um einen dem Werte des Bezugsrecht entsprechenden Betrag (Kursabschlag). Ein etwaiger Gewinn realisiert sich erst und wird nach § 35 des Einkommensteuergesetzes mit der Einkommensteuer belegt, wenn später die **alten** Aktien veräußert werden. — Die steuerliche Behandlung ist verschieden, je nachdem ob das Bezugsrecht verkauft oder ausgeübt wird. Im ersten Falle kann zwar der vereinnahmte Betrag selbst nicht versteuert werden, weil die Wertminderung der alten Aktien den Vermögenszuwachs wieder aufhebt; dafür geschieht jedoch beim Verkauf der alten Aktien die Gewinnberechnung auf der Basis eines um den Wert des Bezugsrechtes verringerten Anschaffungspreises. Im Fall der Ausübung des Bezugsrechts bilden die alten und die bezogenen jungen Aktien im Vermögen des Aktionärs selbstständige Vermögensstücke; sie sind darum auch steuerlich getrennt zu behandeln. Der Gewinn ergibt sich bei beiden Arten von Aktien aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Anschaffungspreise mit dem erzielten Erlös.

Die Besteuerung von sogenannten Fusionsgewinnen ist mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Fusion als eines Vergesellschaftungsaktes abzulehnen. Ebenso ist dem Standpunkt des Finanzministeriums entgegenzutreten, wonach die aus der Ausübung oder Veräußerung von Bezugsrechten entspringenden Gewinne der **Kapitalertragssteuer** unterliegen sollen. Eine solche Besteuerung widerspricht nicht nur der amtlichen Begründung des Kapitalertragssteuergesetzes, sondern vor allem auch dem Wesen des Bezugsrechts, und zwar ist auch hier die Verringerung des objektiven Wertes der alten Aktien maßgebend. Das Anziehen des Kurses der Aktien nach Abgang des Bezugsrechts ist ein völlig selbstständiger Vorgang, der mit der Gewährung des Bezugsrechts nichts zu tun hat. Es handelt sich bei den vom Aktionär erzielten Vorteilen um — vielleicht garnicht realisierte — Kursgewinne, die wie dargetan der **Einkommensteuer,** nicht aber der Kapitalertragssteuer unterliegen können. Zudem würde die Erhebung der Steuer bei den Gesellschaften eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Durchbrechung des Grundsatzes bedeuten, wonach die Erfassung des Steuerbetrages an der Quelle (beim Schuldner) erfolgt; die Gesellschaft aber leistet gar keine Zahlungen an die Aktionäre, sonden empfängt Beträge!